

3. Februar 2026

**Interpellation 352 / Andreas Hüssy, SVP-Fraktion**  
eingereicht am 7. Dezember 2025 – Wortlaut siehe Beilage

## **Umgang mit religiösen Symbolen und Praktiken in den Schulen Wil**

Der Interpellant Andreas Hüssy, SVP, hat am 7. Dezember 2025 zusammen mit acht weiteren Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Umgang mit religiösen Symbolen und Praktiken in den Schulen Wil" eingereicht und den Stadtrat ersucht, sieben Fragen zu beantworten.

### **Beantwortung**

1. Wie hoch ist der Anteil der verschiedenen Religionszugehörigkeiten unter den Schülerinnen und Schülern der Volksschule, einschliesslich der Kindergärten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Quartieren der Stadt Wil?

Die Daten von Schülerinnen und Schülern werden aus dem Personenregister bezogen. Das Personenregister fällt unter die Harmonisierungspflicht gemäss des Registerharmonisierungsgesetzes ([SR 431.02; RHG](#)). Dies hat Auswirkungen auf die Erfassung der Daten bezüglich der Konfessionszugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler. Gemäss Bundesamt für Statistik sind im Kanton St. Gallen folgende Merkmale zulässige Werte:

- Evangelisch-reformierte Kirche/Protestantische Kirche
- Christkatholische Kirche/Altkatholische Kirche
- Römisch-katholische Kirche
- Israelitische Gemeinschaft/Jüdische Glaubensgemeinschaft
- Unbekannt

Entsprechend können nur zu diesen öffentlich-rechtlichen oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaften Angaben gemacht werden.

## Primarschulen (PS):

	PS Allee	PS Kirchplatz	PS Tonhalle	PS Matt	PS Lindenhof	PS Bronschhofen	PS Rossrüti	gesamt PS
Evangelisch-reformierte Kirche / Protestantische Kirche	16	48	30	21	16	37	20	<b>188</b>
Christkath. Kirche / Altkath. Kirche	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Römisch-katholische Kirche	43	97	59	52	81	127	53	<b>512</b>
Israelitische Gemeinschaft / Jüdische Glaubensgemeinschaft	0	1	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Unbekannt	208	131	91	185	438	193	34	<b>1'280</b>
Total SuS	267	277	180	258	535	357	107	<b>1'981</b>

## Oberstufen (OS):

	OS Lindenhof	OS Sonnenhof	OS Bronschhofen	gesamt OS
Evangelisch-reformierte Kirche / Protestantische Kirche	22	21	19	<b>62</b>
Christkath. Kirche / Altkath. Kirche	0	0	0	<b>0</b>
Römisch-katholische Kirche	48	48	58	<b>154</b>
Israelitische Gemeinschaft / Jüdische Glaubensgemeinschaft	0	0	0	<b>0</b>
Unbekannt	161	113	91	<b>365</b>
Total SuS	231	182	168	<b>581</b>

Externe SuS PS/OS:

	Externe PS/OS gesamt
Evangelisch-reformierte Kirche / Protestantische Kirche	<b>56</b>
Christkath. Kirche / Altkath. Kirche	<b>1</b>
Römisch-katholische Kirche	<b>138</b>
Israelitische Gemeinschaft / Jüdische Glaubensgemeinschaft	<b>0</b>
Unbekannt	<b>172</b>
Total SuS	<b>367</b>

2. Bestehen Regelungen an den Schulen der Stadt Wil für Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal in Bezug auf das Tragen religiöser Symbole, insbesondere des Kopftuchs und gibt es Lehrerinnen oder schulische Hilfskräfte, die ein Kopftuch tragen?

Offizielle einschlägige Regelungen bezüglich des Tragens religiöser Symbole bestehen für die Schulen der Stadt Wil nicht. Aufgrund der klaren Trennung von Kirche und Staat und dem Grundsatz der religiösen Neutralität sind die Lehrpersonen der Stadt Wil aber angehalten, auf das Tragen offensichtlicher religiöser Symbole zu verzichten. Dies gilt für alle Religionsgemeinschaften und somit auch für das Tragen eines religiös bedingten Kopftuchs.

In den Schulen der Stadt Wil tragen keine Lehrpersonen und keine weiteren schulischen Hilfskräfte (wie bspw. Klassenassistentinnen) während der Arbeitszeit aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Eine Schulsozialarbeiterin und vereinzelte Mitarbeiterinnen im Facility Management der Schulen allerdings tragen ein Kopftuch.

3. Gibt es in Wil Schülerinnen, die während des Unterrichts aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen und wenn ja, wie viele und auf welchen Schulstufen?

Während des Unterrichts tragen in den Schulen der Stadt Wil im Zyklus 1 keine Schülerin, im Zyklus 2 vier Schülerinnen und im Zyklus 3 zwei Schülerinnen aus religiösen Gründen ein Kopftuch. Zudem tragen im Zyklus 3 zwei Schüler aus religiösen Gründen eine Patka (Kopfbedeckung im Sikhismus).

4. Von welchen islamischen Organisationen und unter wessen Aufsicht wird an den Schulen der Stadt Wil Religionsunterricht angeboten, in welcher Sprache, nach welchen Lehrmitteln wird unterrichtet und werden diese auf ihre Inhalte geprüft?

Islamischer Religionsunterricht wird zurzeit in Wil lediglich an der Oberstufe Sonnenhof angeboten. Dazu besteht bezüglich Inhalt und Durchführung ein direkter und enger Kontakt zwischen dem Schulleiter und dem Imam der albanischen Moschee. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Wie auch bei allen anderen Religionsgemeinschaften wird der Unterricht bezüglich allfälliger Lehrmittel und Inhalt von Seiten der Schule nicht überprüft. Der Lehrplan für den Religionsunterricht wird durch die entsprechenden Religionsgemeinschaften erlassen. Sie bestimmen damit die Inhalte und Kompetenzen, die im Unterricht bearbeitet und vermittelt werden. Der Religionsunterricht ist nicht Teil der Schule, sein Besuch ist freiwillig.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchen Bedingungen und an wen werden in Schulhäusern oder anderen öffentlichen Gebäuden Räumlichkeiten für islamischen Religionsunterricht zur Verfügung gestellt?

Gemäss Art. 16 des Volksschulgesetzes ([sGS 213.1; VSG](#)) sind die Schulen verpflichtet, den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die für den Religionsunterricht vorgesehenen Lektionen für die Erteilung des Religionsunterrichts in den Stundenplan aufzunehmen. Analog dieser Regelung wird im Einzelfall und in enger Absprache mit den Verantwortlichen dieser Anspruch auch anderen Religionsgemeinschaften gewährt.

6. Gibt es Regelungen in den städtischen Tagesstrukturen und Mittagstischen hinsichtlich religiös motivierter Ernährungswünsche (z.B. Halal, koscher, usw.)?

Nein, es gibt in unseren Tagesstrukturen der Stadt Wil keine speziellen Regelungen bezüglich religiös bedingter Ernährung. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, auch Mahlzeiten ohne Schweinefleisch oder vegetarische Ernährung für ihr Kind zu buchen.

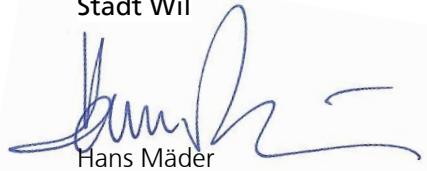
7. Wie handhaben die Schulen religiös begründete Absenzen, etwa während muslimischen Feiertagen, während des Ramadans oder bei Ablehnung des Schwimmunterrichts?

Religiös begründete Absenzen werden in allen Schulen der Stadt Wil gemäss Ziff. 9 der "Absenzen- und Urlaubsregelung der Stadt Wil für Schülerinnen und Schüler" vom 1. August 2018 gehandhabt: *Für hohe religiöse Feiertage bei besonderen Glaubensbekenntnissen (insbesondere Islam, Judentum, Hinduismus, Buddhismus) kann auf Antrag der Eltern ein Tag Urlaub gewährt werden. Bei weiteren durch die Religionszugehörigkeit bedingten Absenzen sind die beiden frei zu wählenden Halbtage des Freistellungskontingents einzusetzen.* Welche Tage als "hohe religiöse Feiertage" gelten wird in dem das Reglement ergänzenden "Merkblatt Religiöse Feiertage" vom 1. August 2018 ausgeführt.

Am obligatorischen Schwimmunterricht nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil. Einzelfälle konnten bisher mit der Vermittlung der Imame gelöst werden.

Der Ramadan verursacht keine schulischen Absenzen. Während der kommenden Jahre wird der Ramadan auf die Zeit der Skilager fallen. Auch dafür konnte in Zusammenarbeit mit den Imamen von Wil die Regelung getroffen werden, sodass die Schülerinnen und Schüler während der Lager auf das Fasten verzichten und so vollumfänglich an den Skilagern teilnehmen können.

Stadt Wil



Hans Mäder  
Stadtpräsident



J. Rutz  
Janine Rutz  
Stadtschreiberin